



## Marktgemeinde Oberwaltersdorf

Bezirk Baden, NÖ

2522 Oberwaltersdorf, Kulturstraße 1

Tel. 02253/61000 FAX 02253/61000 150

E-Mail [gemeindeamt@oberwaltersdorf.gv.at](mailto:gemeindeamt@oberwaltersdorf.gv.at)

---

### KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Oberwaltersdorf hat in der Sitzung vom 14.12.2023 folgende

## **Friedhofsgebührenordnung nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007 für den Friedhof der Marktgemeinde Oberwaltersdorf**

beschlossen.

### § 1

#### **Arten der Friedhofsgebühren**

In der Marktgemeinde Oberwaltersdorf sind nach den Bestimmungen der NÖ Bestattungsgesetzes 2007 in der derzeit geltenden Fassung, folgende Friedhofsgebühren einzuheben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühleinrichtung)
- f) Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle
- g) Gebühren für das Öffnen und Schließen von Gräbern

## § 2

### Grabstellengebühren

Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrertes für zehn Jahre bei Erdgrabstellen bzw. sonstigen Grabstellen, bei Urnennischen und bei Gruften beträgt für

#### (1) Erdgrabstellen

a. Zur Beerdigung bis zu 2 Leichen	€	180,00
b. Zur Beerdigung von bis zu 4 Leichen	€	300,00
c. Zur Beerdigung von mehr als 4 Leichen	€	400,00
d. Zur Beerdigung von Urnen oder Aschekapseln	€	100,00

#### (2) Sonstige Grabstellen

a. Gruft für bis zu 3 Leichen und Urnen	€	1.000,00
b. Gruft für bis zu 6 Leichen und Urnen	€	2.000,00
c. Gruft für bis zu 12 Leichen und Urnen	€	4.000,00
d. Urnennische bis zu 2 Urnen	€	600,00
e. Platte für die Urnennische	€	284,00
f. Platte für Wiesengräber	€	360,00

(3) Für Grabstellen in besonderer örtlicher Lage werden zu den Grabstellengebühren nach Abs.1 folgende Zuschläge verrechnet:

a. Erdgrabstellen entlang der Friedhofsmauer	€	200,00
b. Erdgrabstellen entlang von Hauptwegen	€	80,00
c. Handgrabung	€	200,00
d. Sicherungsmaßnahmen	€	200,00 (Pölung)

#### (4) Baum- und Wiesengrabstellen

Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrertes auf zehn Jahre bei Baum- und Wiesengrabstellen (Naturbestattung) beträgt für

a) Baumbestattung	€	200,00
b) Wiesengrab	€	200,00

## § 3

### Verlängerungsgebühren

(1) Für Erdgrabstellen und sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrrecht mit der Dauer von zehn Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrertes auf jeweils zehn Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

## § 4

### Beerdigungsgebühren

- (1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei der
- |   |            |
|---|------------|
| a) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab                               | € 1.570,00 |
| b) Beerdigung einer Urne oder Aschekapsel<br>in einem Erdgrab für Leichen | € 350,00   |
| c) Beerdigung einer Urne oder Aschekapsel in einem Urnengrab              | € 350,00   |
| d) Beisetzung einer Leiche in einer Gruft                                 | € 600,00   |
| e) Beisetzung einer Urne oder Aschekapsel<br>in einer Gruft für Leichen   | € 350,00   |
| f) Beisetzung einer Urne in einer Urnennische                             | € 100,00   |
| g) Beisetzung einer Urne bei Naturbestattung                              | € 350,00   |
- (2) Für die Beerdigung von Leichen von Kindern unter zehn Jahren beträgt die Beerdigungsgebühr
- |                         |          |
|-------------------------|----------|
| a) in einem Erdgrab     | € 650,00 |
| b) in einem Urnengrab   | € 175,00 |
| c) in einer Gruft       | € 300,00 |
| d) in einer Urnennische | € 50,00  |

## § 5

### Enterdigungsgebühr

- (1) Die Enterdigungsgebühr wird mit dem Zweifachen der in § 4 festgesetzten Beerdigungsgebühr festgesetzt.
- (2) Erfolgt die Exhumierung einer Leiche vor Ablauf der Mindestruhefrist (Zehn Jahre) wird die Enterdigungsgebühr mit dem Dreifachen der in § 4 festgesetzten Beerdigungsgebühr festgesetzt.

## § 6

### Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühleinrichtung) und der Aufbahrungshalle

- (1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühleinrichtung) beträgt  
für den ersten Tag € 50,00  
und für jeden weiteren Tag € 80,00.
- (2) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt pro Tag € 80,00.

§ 7

Gebühren für das Öffnen und Schließen von Gräbern

Abgabe	Grab	Zusatz 1	Zusatz 2	Gebühr
1	Einfachgrab	blinde Grüfte		320
2	Doppelgrab	1 normale Mittelsteinplatte		320
3	Doppelgrab	1 normale Hauptsteinplatte	1 schmale Seitensteinplatte	380
4	Doppelgrab	1 normale Hauptsteinplatte	1 Steg	380
5	Doppelgrab	1 normale Hauptsteinplatte	2 schmale Seitensteinplatten	440
6	Doppelgrab	1 normale Hauptsteinplatte	2 Stege	440
7	Doppelgrab	1 normale Hauptsteinplatte	2 schmale Seitensteinplatten, 2 Stege	560
8	Doppelgrab	1 breite Hauptsteinplatte		380
9	Doppelgrab	2 gerade Steinplatten	1 Mittelsteg	700
10	Doppelgrab	2 gerade Steinplatten	2 Stege	760
11	Gruft	1 gerade Steinplatte		470
12	Gruft	Ab 2 Steinplatten	Höchstens 3 Steinplatten	510
13	Urnennischen	öffnen und schließen		170

§ 8

Schluss- und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2024 in Kraft.
- (2) Mit Ablauf des 31.12.2023 tritt die Friedhofsgebührenordnung, beschlossen in der Gemeinderatssitzung am 9. November 2017, außer Kraft.

Oberwaltersdorf, am 14.12.2023

Die Bürgermeisterin



Marktgemeinschaft Oberwaltersdorf  
Verw. Bez. Baden, NO  
Natascha Matousek

Natascha Matousek

Angeschlagen am: 21.12.2023

Abgenommen am: 05.01.2024